

Satzung des gemeinnützigen Vereins Pamoja OWL Bielefeld

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pamoja OWL Bielefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Bielefeld.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturaustausch und christlichem Glauben zwischen Kenia und Deutschland, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in beiden Ländern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung

- kultureller und informativer Veranstaltungen in Schule und Gemeinden in Deutschland und in Kenia.
- der Übernahme und Vermittlung von Patenschaften.
- der Unterstützung und der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen in Deutschland und Kenia.
- der Förderung von Schüler- und Studenten austauschen zwischen beiden Ländern.
- regelmäßiger Versammlungen zum Zweck der Kultur- und Gemeinschaftspflege sowohl auch der christliche glaube mit Gebet und Gesang.
- unterschiedlicher gemeinsamer Aktivitäten zur Förderung der Einheit, z.B. Aktivitäten wie Ausflüge und Reise Unternehmen auch mit Kindern um Ihnen die Kultur näherzubringen.
- Bereitstellung von medizinischen Hilfsmitteln, medizinischen Artikeln, Hygienische Artikel und Kleidung für hilfsbedürftige Menschen als Geld- oder Sachleistung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Leistungsaustausch können operativ tätige Träger von Vereinsfunktionen sowie Angestellte des Vereins eine der angemessene Vergütung erhalten.

- Die Bedürftigkeit von unverschuldet in Not geratenen Personen sowie der Umfang deren Unterstützung, werden vom Vorstand festgestellt.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und die dafür erforderlichen Daten durch offizielle Dokumente nachzuweisen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.a

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei ausbleibender Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedsrechte, bis die Zahlungen geleistet ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträger nicht zurück erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.